



Liste der zugelassenen Hilfsmittel

- I. Nach Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 19, 23 NJAVO i. V. m. Nr. 2 S. 2 der Schlussbestimmungen der AV-Juristenausbildung des MJ vom 17.12.2009 (Nds. Rpfl. 2010, S. 14 ff.; VORIS 31210) werden für die Pflichtfachprüfung und die erste juristische Staatsprüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

im **schriftlichen** und **mündlichen Teil**:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) - einschließlich Ergänzungsband -;
- b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung)- ohne Ergänzungsband -;
- c) März, Niedersächsische Gesetze (Loseblattsammlung) oder Nomos Gesetze Götz-Starck, Landesrecht Niedersachsen;
- d) Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014;
- e) Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006 oder Nipperdey, Arbeitsrecht, Beck'sche Textsammlung.

- II. Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung selbst mitzubringen. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

Im Interesse der Prüflinge wird dringend empfohlen, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.

- III. Hinsichtlich der **Auflagen der Hilfsmittel** gilt:

1. Für die **schriftliche** Prüfung

- a) Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die später als zwei Monate vor dem 1. Tag des Klausurmonats gemäß Information des herausgebenden Verlages (z.B. Internetseite) * erhältlich sind, sind nicht mehr einzusortieren.

Das bedeutet:

- aa) Für den Klausurmonat Januar sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres;
- bb) für den Klausurmonat April sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02.;
- cc) für den Klausurmonat Juli sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. und
- dd) für den Klausurmonat Oktober sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08. einzusortieren.

* Auf der Internetseite [www.mj.niedersachsen.de/LJPA/Pflichtfachprüfung und Erste Prüfung/Zahlungshinweis, Anschriftenänderung und Hilfsmittel](http://www.mj.niedersachsen.de/LJPA/Pflichtfachprüfung_und_Erste_Prüfung/Zahlungshinweis_Anschriftenänderung_und_Hilfsmittel) finden Sie nähere Informationen.

- b) gebundene Hilfsmittel sind in der zu dem unter a) genannten Zeitpunkt im Buchhandel erhältlichen Auflage zu benutzen.

Bei der Erstellung der Klausuren wird der unter a) bis b) angegebene Stand der Hilfsmittel zugrunde gelegt. Um etwaige Nachteile bei der Bearbeitung zu vermeiden, obliegt es den Prüflingen selbst dafür zu sorgen, dass die Loseblattsammlungen bei der Anfertigung der Klausuren diese Ergänzungslieferungen enthalten. Anderenfalls können in den Klausuren angelegte Rechtsprobleme evtl. nicht behandelt werden, was sich auf die Benotung nachteilig auswirken kann. Ein Verstoß gegen die Obliegenheit, die Hilfsmittel mit den oben genannten Auflagen zu nutzen, ist kein Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.

2. Für die **mündliche** Prüfung sind die Loseblattsammlungen und die gebundenen Ausgaben in dem jeweils aktuellen Stand mitzubringen.

- IV. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen nur die vom Verlag herausgegebenen Inhalte enthalten. Sollten mit den Ergänzungslieferungen zu den Loseblattsammlungen Beilagen (auch in gebundener Form) ausgegeben werden, sind diese als Bestandteil zulässig.

- V. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

- VI. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Paragrafenhinweise mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Ferner sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen durch Stifte jeder Art

erlaubt, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterstufen ist gestattet.

Paragrafenhinweise:

Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig. Jedoch werden bis zu fünf Paragrafenhinweise pro Seite nicht beanstandet. Ein Paragrafenhinweis ist z. B. § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alternative BGB.

Die zulässigen 5 Paragrafenhinweise pro Seite dürfen in Paragrafenketten angeordnet sein. Jedoch müssen die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Eintragung als Codierung (z.B. Prüfungsschema) verwendet wird.

Unterstreichungen, Markierungen:

Unterstreichungen und Markierungen bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn in ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt gesehen werden kann, wie etwa bei der systematischen Kennzeichnung von Anspruchsnormen.

VII. Jede Kontaktaufnahme der Prüflinge untereinander oder mit Dritten ist strikt untersagt.

VIII. Ein Verstoß gegen die Regelungen in IV. bis VII. gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.